

FINMA_VERSICHERUNGSRECHT 20110617_d_lu_u_01 vom 17. Juni 2011

FINMA Versicherungsrecht, 2011-06-17, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/finma_versicherungsrecht_20110617_d_lu_u_01

FR: FINMA_VERSICHERUNGSRECHT 20110617_d_lu_u_01 du 17 juin 2011

IT: FINMA_VERSICHERUNGSRECHT 20110617_d_lu_u_01 del 17 giugno 2011

Erwägungen

E. 10

Das Rückkaufsbegehren des Klägers bewirkt die sofortige Auflösung des Vertrages und beendet die bisherige Deckung. Der Versicherer hat den Rückkaufswert zu ermitteln und zu entrichten, d.h. der Anspruch des Versicherungsnehmers reduziert sich mit dem Eintreffen des Rückkaufsbegehrens nach versicherungsmathematischen Prinzipien auf die Herausgabe des Rückkaufswertes (Aebi, a.a.O., N 12 zu Art. 90 VVG). Die Grundsätze für dessen Festsetzung müssen in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen aufgenommen

- 10 -

Bezirksgericht Hochdorf (Fall-Nr. 10 10 29) sein (Art. 91 Abs. 2 VVG). In den Allgemeinen Versicherungsbedingungen der Beklagten findet sich im Anhang II unter Ziff. 1 die Definition des Rückkaufswertes. Es handelt sich dabei um den Betrag, den der Versicherungsnehmer bei vorzeitiger Auflösung der Versicherung zurückerhält (kläg. Bel. 2, S. 6). Im Anhang II unter Ziff. 3 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen der Beklagten ist weiter geregelt, dass bei einem Rückkauf die Haftung der Beklagten am letzten Tag des Monats erlischt, in welchem das Begehren (um Rückkauf) bei ihr eintrifft. Die Regeln der Berechnung des Rückkaufswertes finden sich ebenfalls im Anhang II der Allgemeinen Versicherungsbedingungen der Beklagten (kläg. Bel. 2, S. 6).

Gestützt auf Ziff. 2.5 lit. b des Urteils des Amtsgerichtes Luzern-Land vom 15. Juni 2009 hat die Beklagte die auf den Kläger lautende gemischte Lebensversicherung als Ganzes zurückgekauft, was zur Auflösung des Vertragsverhältnisses zwischen den Parteien führte. Die Beklagte errechnete per 1. August 2009 den Rückkaufswert nach den in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen geregelten Grundsätzen, was einen Rückkaufswert von insgesamt Fr. 46'580.80 ergab (Rückkaufswert von Fr. 43'338.60 und Überschuss von Fr. 3'242.20). Diesen Rückkaufswert überwies sie an die Exfrau des Klägers (bekl. Bel. 3). Die Vorgehensweise der Beklagten ist vorliegend nicht zu beanstanden. Die Anweisung des Amtsgerichtes Luzern-Land umfasste die Auszahlung des aktuellen Rückkaufswertes, weshalb die Beklagte in guten Treuen davon ausgehen durfte und auch musste, dass es sich hierbei um den Rückkauf der Lebensversicherung als Ganzes handelt. Der Rückkauf der Lebensversicherung erfolgte per 1. August 2009, weshalb ab diesem Zeitpunkt das Vertragsverhältnis zwischen den Parteien aufgelöst war.

An der Auflösung des Vertragsverhältnisses zwischen dem Kläger und der Beklagten vermag auch die Tatsache, dass die vom Kläger zuviel bezahlten Prämien von Fr. 698.70 von der Beklagten bis heute noch nicht an diesen zurückbezahlt werden konnten, nichts ändern (bekl. Bel. 3). Der Kläger wurde von der Beklagten mit Schreiben vom 19. Oktober 2009 bzw. 11. November 2009 aufgefordert, die ungültige Versicherungspolice zu retournieren,

sowie Angaben zu seinen aktuellen Bankverbindungen zu machen, damit die bis 1. August 2009 zuviel bezahlten Prämien zurückbezahlt werden können (bekl. Bel. 5 und 6; aml. Bel. 5). Dieser Aufforderung ist der Kläger bis heute nicht nachgekommen, weshalb die Überweisung bisher noch nicht erfolgen konnte.

- 11 -

Bezirksgericht Hochdorf (Fall-Nr. 10 10 29)

E. 11

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die gemischte Lebensversicherung bzw. gebundene Vorsorge-Police ... von der Beklagten auf Verlangen des Klägers vollumfänglich zurückgekauft wurde. Das Vertragsverhältnis zwischen den Parteien ist per 1. August 2009 aufgelöst worden. Die Klage ist deshalb vollumfänglich abzuweisen.

III Kosten

E. 12

Gemäss § 119 Abs. 1 ZPO-LU werden die Prozesskosten der unterliegenden Partei auferlegt. Der Kläger ist mit seinen Anträgen vollumfänglich unterlegen. Der Kläger hat demnach die Prozesskosten zu tragen.

E. 12.1

Gemäss § 1 aKoV bemisst sich der Streitwert nach den Bestimmungen der ZPO-LU. Der Streitwert beträgt vorliegend rund Fr. 40'000.--. Vor dem Amtsgericht beträgt die Gerichtsgebühr bei einem Streitwert über Fr. 30'000.-- bis Fr. 50'000.-- Fr. 1'500.-- bis Fr. 3'300.-- (§ 7 lit. a aKoV). Massgebend für die Bemessung der Gebühr im Rahmen der geltenden Mindest- und Höchstansätze sind: Streitwert oder Interessenwert, Anzahl und Umfang der Rechtsschriften, Anzahl der Verhandlungen, Umfang der Beweissvorkehrungen, Schwierigkeit der zu beurteilenden Rechtsfragen. Im vorliegenden Fall gab es lediglich einen Rechtsschriftenwechsel und eine Verhandlung. Es rechtfertigt sich, die Gerichtsgebühr auf Fr. 2'000.-- festzusetzen.

E. 12.2

Die ordentliche Anwaltsgebühr beträgt bei einem Streitwert von rund Fr. 40'000.-- zwischen Fr. 2'000.-- und Fr. 8'000.-- (§ 55 Abs. 1 aKoV). Massgebend sind die Art der Bemühungen sowie der Zeitaufwand (§ 51 Abs. 1 aKoV). Die vom Rechtsvertreter der Beklagten eingereichte Kostennote von Fr. 4'041.40 ist angemessen und ihr als Anwaltskostenschädigung zuzusprechen. Der Kläger hat der Beklagten demnach eine Anwaltskostenschädigung von Fr. 4'041.40 (inkl. Auslagen von Fr. 41.40) zu bezahlen.

- 12 -

Bezirksgericht Hochdorf (Fall-Nr. 10 10 29)

R e c h t s s p r u c h

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.